

daß diejenigen, welche früher Ablösungen zu Stande gebracht hätten, gegen diejenigen, welche erst in Zukunft über Ablösungen sich vereinigt, zurückgesetzt sein würden, denn sie könnten von den Vergünstigungen nun keinen Gebrauch machen; dieß beweise, daß seine Behauptung, durch den Antrag des Prinzen Johann werde ein Theil der Staatsbürger bevorzugt und Privilegirte geschaffen, richtig sei.

Prinz Johann: Diesem letzteren Bedenken werde gewiß durch einen Vorbehalt Abhilfe geschehen können.

Amthauptmann v. Belck: Er stehe zwar ebenfalls zu denen, welche ein Gesetz über die Zusammenlegung für dringend notwendig erkannten, und zwar besonders in Folge des Ablösungsgesetzes; indeß halte er jede weitere Ausdehnung desselben nicht für rathsam, sondern empfehle es so, wie im Separatvoto vorgeschlagen; denn der Schutz des Eigenthums sei die Basis des gesellschaftlichen Verbandes. Schon in der 2. Kammer habe diese Ansicht den meisten Eingang gefunden, und wenn man diese Maßregel auch nicht für einen Eingriff in das Eigenthum ansehen wolle, so könne man doch nicht in Abrede stellen, daß sie ein bedeutendes Schwanken in den Begriff des letzteren bringen werde. Auch was die Anzahl der zur Zustimmung für die Zusammenlegung erforderlichen Stimmen anlauge, schließe er sich dem Separatvoto an.

Bürgermeister Reiche-Eisenstuck: Ich bin nicht gesonnen, die Kammer mit einer Wiederholung zu behelligen von dem, was vor mir erschöpfend genug auseinandergesetzt worden ist. Mehr im Allgemeinen will ich nur meine Ansicht über das vorliegende Gesetz andeuten, und mich aussprechen, in welchem Sinne ich stimmen werde. *Salus publica suprema lex esto*, ist der Wahlspruch, welchen auch dieser Gesetzentwurf an der Stirne trägt, und welcher manchen Eingriff in die theuersten Eigenthumsrechte entschuldigen soll und muß, der sich sonst auf keine Weise würde rechtfertigen lassen. Ich habe mich bereits bei andern Gelegenheiten ausgesprochen, daß nur unbedingte Nothwendigkeit für das Beste des Staates diesen Grundsatz als zulässig darstellen kann; unentbehrlich ist er in besondern Fällen für die Erhaltung, das Emporblühen der Staaten, aber eben so gefährlich ist er in seiner Ausdehnung über seine natürlichen Grenzen für den Staatsbürger, für Alles, was Recht heißt. Wo die Nothwendigkeit gebietet, da mag auch dieses Princip gebieten, aber ungezügelt wird sein Wirken, wenn man es überall erlaubt hält, wo es sich auch nur um Zweckmäßigkeit handelt. Nothwendig ist die Zusammenlegung der Grundstücke geworden, zu Ausführung eines bereits ins Leben getretenen Gesetzes, des Ablösungsgesetzes, zweckmäßig würde es sein, könnten überall die Zusammenlegungen stattfinden. Aber wohin würde es führen, wollte man auf Kosten des Eigenthumsrechtes Alles durchführen, was an sich im Staat unleugbar zweckmäßig sein kann? Das Separatvoto Sr. königlichen Hoheit des Prinzen Johann scheidet das Nothwendige von dem, was ich bloß für zweckmäßig halte, ohne es als unbedingt nothwendig anzuerkennen. Es will die Zusammenlegung geschehen lassen, wo das Ablösungsgesetz sie bedingt, es will sie beschränkt wissen, wo sie zur Zeit in dieser Beziehung nicht

unumgänglich nothig ist. Es giebt Fälle genug, wo es nicht Eigensinn des Besitzers ist, der im Besitze des Seinigen zu bleiben wünscht. Das Gefühl für Recht zugleich mit den gemüthlichen Ansichten, die das Separatvoto entwickelt, macht mich demselben an sich befreundet. Allein ich sehe auch auf der einen Seite keine Gefahr im Verzuge. Da ich glaube, daß ein Verzug auf wenige Jahre Gelegenheit geben wird, Erfahrungen zu sammeln, welche bei den Zusammenlegungen in Verein mit den Ablösungsverhandlungen vorliegen werden. Wir wollen ohne gemachte Erfahrungen, wie das System unsern Verhältnissen zusagt, jetzt schon einen Schritt weiter gehen, als man in allen andern Staaten, so viel mir bekannt ist, zu gehen gewagt hat. Bewährt die Erfahrung den Nutzen so überwiegend, um dem Zweck nöthige Opfer zu bringen, so steht es ja jederzeit frei, auch den zweiten Schritt zu thun. Dann findet man vielleicht Entgegenkommen, wo jetzt unfreundlicher Zwang eintreten muß, der doppelt wehe thut, und das Geschäft allenthalben erschweren muß. Darum halte ich es nicht für bedenklich, mich für das Separatvoto zu erklären.

Der königl. Commissar, Geh. Reg. Rath D. Scharschmidt: Eigentlich würde es kaum nöthig sein, vor dem Schlusse der allgemeinen Debatte das Wort zu nehmen, da gegen das Gesetz im Allgemeinen nicht gesprochen worden ist. Allein in so fern die bereits vorläufig gestellten Amendements im Conflict mit der dem Gesetze unterliegenden Hauptidee stehen, sei es mir vergönnt, Einiges zur Vertheidigung der letzteren anzuführen. — Zuvörderst aber möchte ich eben daraus, daß die meisten der geehrten Sprecher mit der Hauptidee des Gesetzes einverstanden gewesen sind, den Schluß ziehen, daß die dem Separatvoto unterliegenden Grundsätze nicht haltbar sein dürften. Denn wäre im Allgemeinen ein Eingriff in das Eigenthum, wie er hier vorliegt, nicht zu rechtfertigen, so würde er auch in den Fällen nicht zu rechtfertigen sein, wo ihn die H. J. Amendementssteller einer angeblichen Nothwendigkeit halber zulassen wollen, weil eine absolute Nothwendigkeit nirgends eintritt, und weil, wollte man einmal das aufgestellte privatrechtliche Princip consequent durchführen, ein Zwang zur Zusammenlegung der Grundstücke auch in den Fällen nicht zu rechtfertigen sein würde, für welche ihn das Separatvoto mit seiner heutigen mündlichen Modification gesetzlich begründet wissen will. Eine unbedingte Nothwendigkeit der Zusammenlegung ist nämlich bei Ablösung von Servituten und bei Gemeinheitstheilungen eben so wenig vorhanden, wie in andern Fällen, wo dennoch ähnliche Eingriffe in das Privateigenthum für zulässig crachtet werden. Ich erwähne das Beispiel des Chausseebaues. Eine neue Chaussee kann vielleicht dann kürzer, bequemer und vortheilhafter angelegt werden, wenn Jemand genöthigt wird, wiewohl gegen Entschädigung, sein Grundstück abzutreten. Aber eine wirkliche Nothwendigkeit dieses Eingriffs in's Eigenthum ist gewiß nur in seltenen Fällen anzunehmen, weil die Chaussee, wenn auch minder zweckmäßig und mit mehreren Kosten, wohl anders gelegt werden könnte. Aber auch im Falle wirklicher Nothwendigkeit bliebe der Zwang zu Abtretung eines Grundstücks ein Eingriff in das Privateigenthum